

Vorstehendes Rechtsgeschäft ist am
11. Okt. 1954 im Grundbuch
eingetragen worden am 1. Okt. 1954
Dübendorf, den

Grundbuchamt Dübendorf

Kunzeegger

Schulz



Am 27. Mai 1953
Öffentliche Beurkundung

KAUFVERTRAG
=====

Die Erben des Heinrich Weber, geb. 1901, als:

1. Frau Lydia Bühlmann geb. Küpfer, geb. 1903, Ehefrau des Alfred Bühlmann, geb. 1904, von Rubigen (BE), Landwirt, in Neuhaus-Fällanden, -mit dessen Zustimmung-
2. Heinrich Weber, geb. 1934, von Seegräben, in Neuhaus-Fällanden, -unter der elterlichen Gewalt seiner Mutter Ziff. 1 stehend und vertreten durch dieselbe- (Gesamteigentümer, Erbengemeinschaft)

verkaufen hiemit an den

Sportfischer Verein Glattal,

mit Sitz in Dübendorf, heute vertreten durch Herrn Mozzetti Santi, Präsident, und Herrn Samuel Hess, Luisenstrasse 35, Zürich 5, Aktuar, mit Genehmigung der Vereinsversammlung vom 9. Mai 1953,

was folgt:

Im Gemeindebann Fällanden:

vom neuen Besitzstand

Mutationsplan Nr. 15

Ca. 08 (acht) Aren 18 m² Wiesen im Rohrbuck, Parzelle Nr. 741.

Grenzen lt. cit. Plan den Parteien vorgezeigt.

Anmerkungen:

1. Mitglied der Melioration Fällanden.
2. Teilungsbeschränkung gemäss § 128 LG.

Nota:

Die Bereinigung der beschränkt dinglichen Rechte bleibt vorbehalten.

Der Kaufspreis beträgt Fr. 1'100.-- (Franken ein-tausendeinhundert) und ist heute in bar an die Verkäufers-
schaft bezahlt worden, wofür diese hiemit quittiert.

Auf Sicherstellung wird seitens der Käuferschaft
verzichtet.

Weitere Bestimmungen:

1. Der Antritt mit Nutzen und Lasten, Rechten und Pflich-
ten erfolgt heute.
2. Die Gewährleistung wird wegbedungen.
3. Sämtliche Kosten für Beurkundung und Eigentumsüber-
tragung werden von den Parteien je zur Hälfte bezahlt.
4. Der Käufer übernimmt alle ab Antrittstag gegenüber der
Melioration entstehenden Kosten und Beiträge.
5. Der Käufer kennt das Bestehen und die Tragweite des
gesetzlichen Pfandrechtes der Gemeinde Fällanden für
die Grundsteuern, verzichtet aber auf Sicherstellung.

6. Im Grundprotokoll ist folgende Grunddienstbarkeit
einzutragen:

Der jeweilige Eigentümer des Kaufobjektes gestattet
dem jeweiligen Eigentümer des Restlandes der Ver-
käuferschaft ein jederzeitiges Fuss- und Fahrwegrecht
zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung über das Kauf-
objekt vom Weg Kat. Nr. 652 zum Weg Kat. Nr. 493 und
umgekehrt.

7. Die Eigentumsübertragung kann erst erfolgen:
 - a. wenn der Erbfolgevermerk bezüglich der Verkäufers-
schaft eingetragen ist,
 - b. wenn der neue Besitzstand der Verkäuferschaft im
Grundprotokoll aufgenommen ist,
 - c. wenn die Bewilligung des kant. Meliorationsamtes
zur Grundstücksteilung nach § 128 LG vorliegt,
und soll spätestens innert 10 Tagen nach Vorliegen
dieser Unterlagen stattfinden.

.....

Oeffentlich beurkundet,

Dübendorf, den 27. Mai 1953.

st



Notariat Dübendorf
E. E. E. Notar